

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Bad Driburg
Untere Denkmalbehörde
[REDACTED]
Postfach 1455
33004 Bad Driburg

Ansprechpartner:

[REDACTED]

Tel.: 0251 591-5516

Fax: 0251 591-4025

E-Mail: [REDACTED]

Az.: ch-

Münster, 01.06.2022

**Benehmensherstellung gemäß § 21 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 DSchG
Baudenkmal Studienheim St. Klemens, Nordfeldmark 4 in Bad Driburg
Umbau und Sanierung
Ihr Schreiben vom 27.04.2022, Ortstermin am 24.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Zu Ihrer Absicht, den Umbau und die Sanierung des Studienheims St. Klemens, Nordfeldmark 4 in Bad Driburg gemäß der Maßnahmenbeschreibung der Architekten Plan Bee und der Besprechung beim Ortstermin am 24.05.2022 erlauben zu wollen, stelle ich das Benehmen her, sofern Sie folgende fachliche Anforderungen in Form von Nebenbestimmungen in den Erlaubnisbescheid aufnehmen:

1. Es ist ein separates denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren zur Abstimmung des Umgangs mit denkmalpflegerisch relevanten Bauelementen und Details erforderlich, da die vor Eintragung des Gebäudes als Baudenkmal erstellten Bauantragspläne vom 22.11.2019 hierüber keine Auskunft geben.

Eine Differenzierung und Präzisierung der hier formulierten Auflagen ist im Verlauf der weiteren Abstimmungen sowie besonders auch nach Vorlage des bislang den Denkmalbehörden nicht bekannten Brandschutzkonzeptes BSK möglich. Um Zusendung wird gebeten. Ebenso wird um Zusendung der Gefahrstoffuntersuchung gebeten.

Es ist ein Ortstermin anzuberaumen, bei dem die im folgenden benannten, für die denkmalpflegerische Beratung erforderlichen und mit Vorlauf von mindestens zwei Wochen zugesandten Untersuchungen diskutiert und die Ausführungsdetails erörtert werden.

2. Treppenhäuser:

Die Abschottung des nördlichen Treppenhauses von den Fluren ist nicht denkmalgerecht. Auf Grundlage des BSK sind hierfür Alternativen zu erarbeiten.

Für Treppenhaus 1 ist im 1. und 2. OG eine großzügigere Bemessung des Vorplatzes zu planen – von der Antrittsstufe der Treppe aus gesehen sollte der Treppenraum jeweils – wie im EG – über zwei Achsen des Rastermaßes verfügen.

3. Raumstruktur, Zusammenlegung:

Es ist zu prüfen, ob je Etage des ehem. Internats zwei der einander benachbarten, nun zur Zusammenlegung vorgesehenen Zimmer zwecks Dokumentation der ursprünglichen Raumstruktur in der Originalgröße beibehalten werden können. Im Bereich der Räume 1-12 des EG ist dies bei Büronutzung einfach zu realisieren, da hier die Notwendigkeit für Nebenräume gegeben ist.

Bei der Zusammenlegung zweier Räume zu einem ist durch Wandvorlagen der ursprüngliche Raumzuschnitt ablesbar zu machen.

Für die Vorräume der Balkone ist ein Konzept zu entwickeln, das gleichermaßen nutzungsgerecht und substanzschonender ist als die vorliegende Planung. Sofern Wände entfernt werden müssen, ist ihre Position durch Wandvorlagen ablesbar zu machen.

4. Raumstruktur, Zwischenwände:

Die Zwischenwände, die die Unterrichtsräume von den einachsigen Nebenräumen (Lehrmittelräumen) abtrennen, sind beizubehalten (EG-Räume 17, 20). Als sekundär, damit als nicht denkmalwertkonstituierend eingeschätzt werden die Einbauten über polygonalem Grundriss in den Räumen R 1.22, R 1-W06, R0-16.

Es wird dringlich empfohlen, die Planung zwischen EG und OG des Schultraktes zu überdenken, da im EG Wände abgebrochen, im OG aber neue Wände eingezogen werden sollen.

5. Oberlichte: Die Transparenz der Oberlichte auf den Fluren des ehemaligen Schultraktes

(künftig Verwaltung und Gemeinschaftsräume) ist wiederherzustellen, die Mechanik ist restauratorisch gangbar zu machen. Aufgrund des Brandschutzes ist eine Glasebene raumseitig davorzusetzen. Im Bereich des ehem. Internates können die Oberlichte in ablesbarer Weise (eingetiefe Dämmung) zugesetzt werden.

6. Farbigkeit: Anhand einer restauratorischen Befunduntersuchung ist Aufschluss über die ursprüngliche Farbigkeit und die Farbsysteme des Betonskelettrasters, der Wände, der Türblätter und -rahmungen, der Fensterrahmungen sowie der Treppengeländer zu geben. Auf dieser Grundlage ist die künftige Farbigkeit (incl. Farbsysteme) mit der UDB im Benehmen mit der LWL-Denkmalpflege abzustimmen.

7. Wandanstriche: Anstriche mit Dispersionsfarbe sind aus Praktikabilitätsgründen allenfalls in den Verkehrsräumen erlaubnisfähig. Hier ist auf die unter 8. Genannte restauratorische Bestandserfassung zurückzugreifen.

8. Fenster: Abgängige Fenster sind in Holz formidentisch zum Bestand zu erneuern. Erhaltungsfähige Fenster sind handwerksgerecht zu reparieren (ggf. Austausch der Wetterschenkel). Für die erforderliche Abstimmung im Rahmen eines Ortstermins mit UDB und LWL-Denkmalpflege sind die Fenster auf Ansichtszeichnungen durchzunummerieren und es ist jeweils die beabsichtigte Art des Umgangs zu notieren (Schema zB: „Nord-EG-02: Aufarbeiten; Wetterschenkel erneuern“, „Nord-EG-03: Komplett erneuern“).
9. Fußbodenbeläge: Der Umgang mit den Fußbodenbelägen (elastisch bzw. Naturstein) ist separat mit UDB und LWL-Denkmalpflege abzustimmen. Sinnvolle Diskussionsgrundlage ist eine restauratorische Bestands- und Zustandserfassung.
10. Wandschränke: Die Wandschränke im ehem. Schul- und im ehem. Lehrerflügel
11. Feuchteschäden: Die Ursachen der Feuchteschäden am Sockel sind zu ermitteln, ein Konzept zur Ursachenbeseitigung und Behebung ist mit UDB und LWL-Denkmalpflege abzustimmen.
12. Balkone: Die Stahlgeländer sind aufzuarbeiten; hierfür ist ein Konzept eines Metallrestaurators (Dipl. Rest. Oeder Master) bzw. Restaurators im Handwerk vorzulegen und mit UDB und LWL-Denkmalpflege abzustimmen.
13. Tondachziegel: Die Ausbesserung der Tondachziegel hat mit bestandsidentischen Materialien zu erfolgen, eine Bemusterung kann im Rahmen eines OT mit UDB und LWL-Denkmalpflege erfolgen.
14. Außentreppe: Die Außentreppe ist unter Weiterverwendung der Bestandsmaterialien zu reparieren. Das Konzept eines geeigneten Steinmetzbetriebs zum Beispiel mit Qualifikation Restaurator im Handwerk und mit Erfahrung im Umgang mit denkmalgeschütztem Mauerwerk (Referenzen!) ist mit UDB und LWL-Denkmalpflege abzustimmen.
15. Putzfassaden: Für die Ausbesserungen an den Putzfassaden ist ein Konzept von einem studierten Restaurator (Dipl. Rest oder Master im Bereich Wand/ Stein) vorzulegen und anhand von Probeflächen mit UDB und LWL-Denkmalpflege abzustimmen.
Ein Anstrich des durchgefärbten Putzes ist nicht denkmalgerecht und nicht erlaubnisfähig.

Bitte senden Sie uns eine Durchschrift Ihrer Erlaubnis bzw. Ihrer Stellungnahme zum Bauantrag.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

